

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung der Stadt Düren über besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen und der Werbeanlagen (Gestaltungssatzung) für die Innenstadt vom 27.12.2005

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 02.11.2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)

und des § 86 Abs. 1 und Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW 232) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt

Ziele und Abgrenzungen

§ 1

Zielsetzung

Die Satzung umfasst den stadtgeschichtlich wie auch städtebaulich bedeutsamen Kern des Stadtgebietes: die historische, ehemals befestigte Stadt, die nach nahezu vollständiger Zerstörung im 2. Weltkrieg im Wesentlichen auf dem mittelalterlichen Stadtgrundriss, jedoch im Geiste des Städtebaus der 50er Jahre und in der Architektursprache dieser Wiederaufbauepoche neu errichtet worden ist.

Zum Schutze dieses hochwertigen Stadtbildes werden an bauliche Anlagen und Werbeanlagen besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

Es ist Ziel dieser Satzung, den in der Dürener Innenstadt baulich und gestalterisch Tätigen Instrumente an die Hand zu geben, die eine qualitätsvolle Fortentwicklung der Dürener Innenstadt unter Wahrung ihrer historischen Gestalt anzuleiten und zu fördern vermögen. Hierzu dienen die Regelungen dieser Satzung ebenso, wie alle begleitenden Materialien, insbesondere der „Leitfaden zur Innenstadtgestaltung“ und die darin aufgeführten Beispiele.

§ 2

Geltungsbereich und Anwendung der Satzung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der Innenstadt Dürens. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5500 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung. (Anlage)
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereichs bauliche Anlagen, Warenautomaten oder Werbeanlagen verändert oder neu errichtet werden sollen.
- (3) Die Erlaubnisbedürftigkeit von Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum nach anderen Vorschriften bleibt von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

Zweiter Abschnitt

Anforderung an die Gestaltung von Gebäuden

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche Anlagen, Warenautomaten und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der Innenstadtarchitektur nicht beeinträchtigen.

Kennzeichnende Merkmale sind vielfach zusammenhängend geplante Straßenzüge mit einheitlicher Gestaltung und Betonung durch größere Eckgebäude. Insbesondere die durchlaufende horizontale Gliederung mit deutlichem Absetzen der Erdgeschossgeschäftszone von den Obergeschossen und die einheitlichen First- und Traufhöhen prägen den Charakter der Innenstadtarchitektur.

§ 4

Anforderung an die Gestaltung der Fassaden

- (1) Bei Neubauten, Umbauten, Renovierungen am Gebäude oder an Gebäudeteilen, sind Material- und Farbwahl auf die architektonische Gestaltung des Gebäudes abzustimmen. Vollflächige Verkleidungen von Bauteilen und Fenstern in den Obergeschossen mit Metall oder Kunststoff sind nicht zulässig. Charakterisierende Gestaltungsmerkmale sind pastellfarbige Putzflächen, Ziegelmauerwerk, Natursteinfassaden, keramische Verkleidungen, Glas, geneigte, meist durchlaufende Dachflächen mit anthrazitfarbenen Dachziegeln und schmal ausgebildete Fenster- und Türprofile. Grundsätzlich gilt, dass die Gesamtfassade in ihrer Materialzusammenstellung harmonisieren muss und der Straßenraum als Ensemble nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gliederung der Erdgeschosszone (bei einigen Geschäftshäusern, in denen sich ein Laden im Obergeschoss befindet, auch das 1. Obergeschoss) muss aus der Fassade des Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf die darüber liegenden Geschosse nehmen. Verkleidungen der Erdgeschosszone müssen einem einheitlichen Gestaltungsprinzip folgen und zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses einen Abstand von mindestens 0,80 m einhalten.

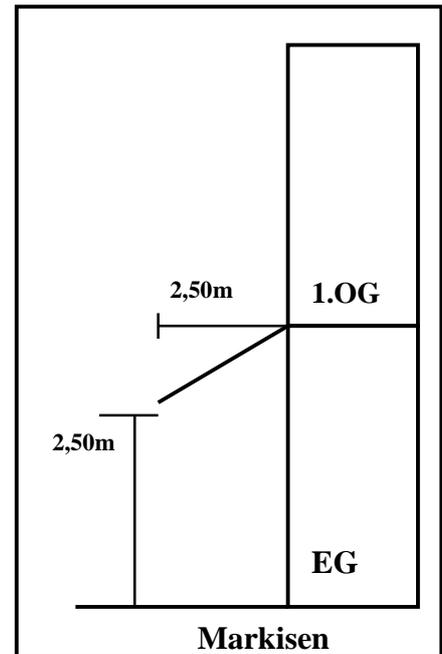
§ 5

Markisen und Vordächer

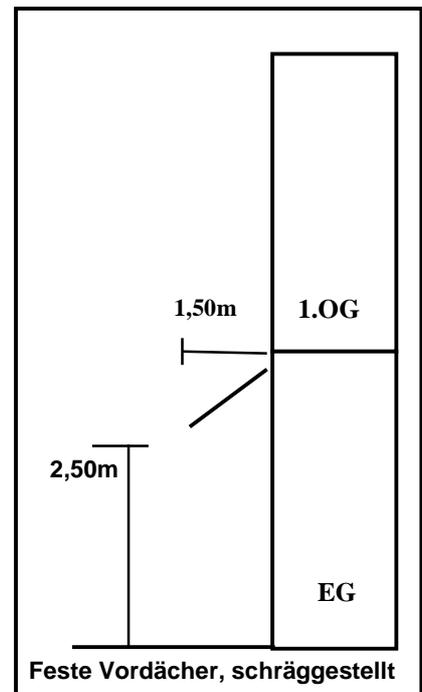
(1) Markisen müssen sich in Farbe, Form und Anbringungsort der Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen benachbarte bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sind in Stoff und in einem gleichbleibenden Neigungswinkel auszuführen. Eine farbliche Abstimmung zwischen Fasadengestaltung und Markisen muss gewährleistet sein.

(2) Markisenseitenteile sind bis zu einer lichten Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche nicht zulässig.

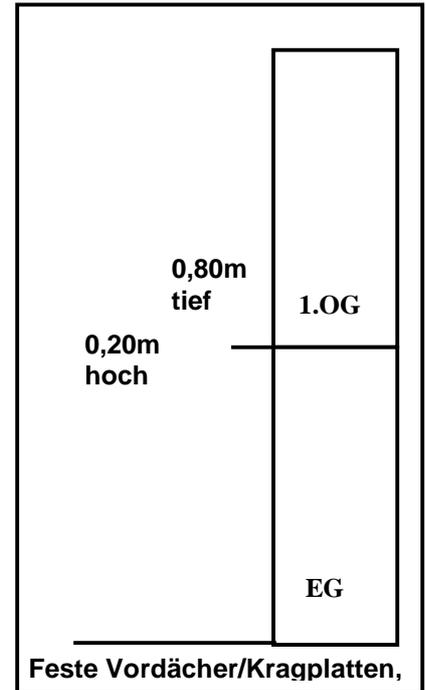
(3) Markisen dürfen max. 2,50 m auskragen, sofern verkehrliche Gründe nicht entgegenstehen. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein. Markisen sind grundsätzlich im Brüstungsbereich zwischen EG-Schaufenster und bis max. 0,30 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen; vorzugsweise sollten sie an der Oberkante des Erdgeschosses installiert werden.



(4) Schräggestellte feste Vordächer können - wie Markisen - im Brüstungsbereich zwischen EG-Schaufenster und bis max. 0,30 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. OG bzw. an der Oberkante des Erdgeschosses angebracht werden. Die max. Auskragung ist auf 1,50 m begrenzt, sofern verkehrliche Gründe nicht entgegenstehen. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein. Diese Vordächer sind nur als transparente, leicht wirkende Konstruktionen zulässig.



- (5) Waagerechte feste Vordächer, Kragplatten und Gesimsbänder einschließlich ihrer Verblendungen sind nur im Bereich der EG-Decke in einer Höhe von max. 0,20 m und einer Auskragung von max. 0,80 m zulässig.
- (6) Ausnahmen sind beim Einbau von festen Roll Sicherungen (Verkastungen) zulässig.
- (7) Schräggestellte feste Vordächer und Markisen sind nicht gleichzeitig zulässig.
- (8) Werbung auf Markisen und geneigten Vordächern ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Anbringung der eigenen Geschäftsbezeichnung einschließlich eines Logos.



Dritter Abschnitt

Anforderungen an Werbeanlagen

§ 6

Begriff Werbeanlage

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbungen einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

§ 7

Genehmigungspflicht

Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Genehmigung für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten, auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Anlagen (§ 65, Abs.1 Nr. 33 b, Nr. 36 Bauordnung NRW) durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 8

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsort in
 - das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbildeinfügen. Warenautomaten müssen in die Hausfassade integriert werden.
- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäudefassaden zulässig.
- (3) Die Größe der Werbeanlage muss so im Verhältnis zur Gliederung des Gebäudes stehen, dass Überschneidungen mit Architekturteilen, wie Gesimsen, Lisenen, Fenster- und Türöffnungen vermieden werden. Sie ist nur im Bereich der Erdgeschosszone bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses zulässig.
- (4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung, Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig wahrnehmbar sind. Dies gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Schilder gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 9

Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Je Gebäude bzw. Geschäftslokal sind je angefangene 10 m Straßenfront ein Werbeträger auf der Hauswand und ein Wandausleger zulässig.
- (2) Die Geschäftsbezeichnung kann in Einzelbuchstaben, in einem Schriftzug oder Einzelsymbolen auf dem waagerechten oder geneigten Vordach, der Markise, der Kragplatte, dem Gesimsband oder an der Fassade im Bereich des Erdgeschosses bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden; die Buchstaben bzw. Symbole können selbstständig leuchtend (z. B. Neonschrift) oder hinterleuchtet sein. Schriftzüge dürfen nur horizontal angebracht werden.
Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen oder flächige Hinterlegungen von Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (3) gestrichen
- (4) Wandausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 1,0 m vor die Bauflucht ragen, eine Gesamtgröße von 1 m² (ohne Halterung) nicht überschreiten.
Sie sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen. Eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche muss eingehalten sein.
- (5) Das großflächige Bekleben, Überdecken und Übermalen (> 20 %) von Fenstern (einschließlich Schaufenstern) und Glastüren ist nicht zulässig.
- (6) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht und Werbeanlagen ähnlicher Bauart oder Wirkung sind nicht zulässig (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Laserlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder -intensität wechselt usw.).

Dies gilt auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen außerhalb der Weihnachtszeit.

- (7) Schaukästen sind in die Fassaden- bzw. Schaufenstergestaltung zu integrieren.
- (8) gestrichen
- (9) Abweichend von den Vorschriften dieses Paragraphen kann ausnahmsweise an geeigneten Gebäuden, insbesondere Eckgebäuden, die große geschlossene Wandflächen über mehrere Obergeschosse aufweisen, an diesen zusätzliche künstlerisch gestaltete Werbung zugelassen werden.

Vierter Abschnitt

Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten

§ 10

Ausnahmen

Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten des Gebäudes scheitert oder die Architektur des Gebäudes und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und die Zielsetzung der Satzung gewahrt bleibt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig § 7 (Einführung der Genehmigungspflicht für genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten) dieser Satzung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung NRW.

Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend den hierzu geltenden Bestimmungen der Bauordnung NRW geahndet.

Fünfter Abschnitt

Verhältnis zu sonstigen Satzungen / Inkrafttreten

§ 12

Verhältnis zu sonstigen Satzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung bestehen für mehrere eng begrenzte Bereiche (Baublock bzw. Blockseite - siehe Eintragungen in der Karte – Anlage zu dieser Satzung) Gestaltungssatzungen mit detaillierten Regelungen insbesondere zur Dachausbildung und Fassadengestaltung. Diese Vorschriften gelten fort.

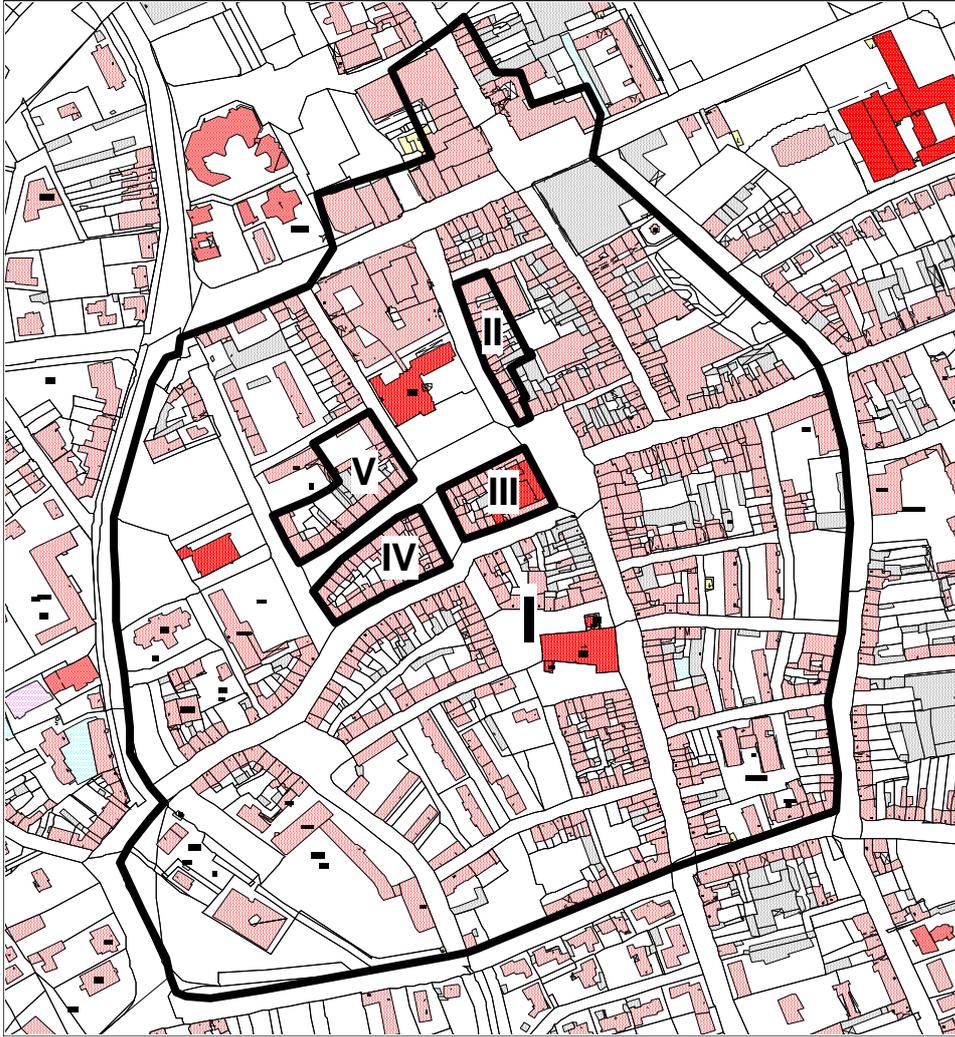
§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung

Kartendarstellung örtlicher Geltungsbereich (I)
(mit Wiedergabe der Geltungsbereiche fortbestehender Ortsatzungen II bis V)



II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 27.12.2005

Larue
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung der Stadt Düren über besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen und der Werbeanlagen (Gestaltungssatzung) für die Innenstadt vom 27. 12. 2005

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 02. 11. 2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 86 Abs. 1 und Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt

Ziele und Abgrenzungen

§ 1

Zielsetzung

Die Satzung umfasst den stadtgeschichtlich wie auch städtebaulich bedeutsamen Kern des Stadtgebietes: die historische, ehemals befestigte Stadt, die nach nahezu vollständiger Zerstörung im 2. Weltkrieg im Wesentlichen auf dem mittelalterlichen Stadtgrundriss, jedoch im Geiste des Städtebaus der 50er Jahre und in der Architektursprache dieser Wiederaufbau-epoche neu errichtet worden ist.

Zum Schutze dieses hochwertigen Stadtbildes werden an bauliche Anlagen und Werbeanlagen besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

Es ist Ziel dieser Satzung, den in der Dürener Innenstadt baulich und gestalterisch Tätigen Instrumente an die Hand zu geben, die eine qualitätsvolle Fortentwicklung der Dürener Innenstadt unter Wahrung ihrer historischen Gestalt anzuleiten und zu fördern vermögen. Hierzu dienen die Regelungen dieser Satzung ebenso wie alle begleitenden Materialien, insbesondere der „Leitfaden zur Innenstadtgestaltung“ und die darin aufgeführten Beispiele.

§ 2

Geltungsbereich und Anwendung der Satzung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der Innenstadt Dürens. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:5500 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung. (Anlage)
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereiches bauliche Anlagen, Warenautomaten oder Werbeanlagen verändert oder neu errichtet werden sollen.
- (3) Die Erlaubnisbedürftigkeit von Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum nach anderen Vorschriften bleibt von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

Zweiter Abschnitt Anforderung an die Gestaltung von Gebäuden

§ 3

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche Anlagen, Warenautomaten und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der Innenstadtarchitektur nicht beeinträchtigen.

Kennzeichnende Merkmale sind vielfach zusammenhängend geplante Straßenzüge mit einheitlicher Gestaltung und Betonung durch größere Eckgebäude. Insbesondere die durchlaufende horizontale Gliederung mit deutlichem Absetzen der Erdgeschosszone von den Obergeschossen und die einheitlichen First- und Traufhöhen prägen den Charakter der Innenstadtarchitektur.

§ 4

Anforderung an die Gestaltung der Fassaden

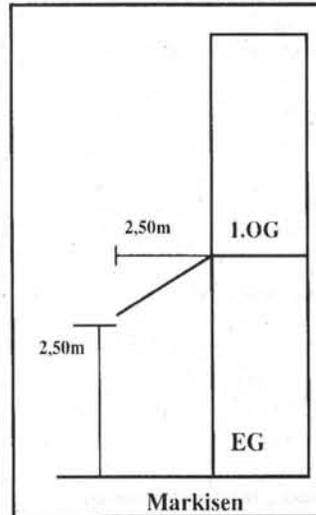
- (1) Bei Neubauten, Umbauten, Renovierungen am Gebäude oder an Gebäudeteilen sind Material- und Farbwahl auf die architektonische Gestaltung des Gebäudes abzustimmen. Vollflächige Verkleidungen von Bauteilen und Fenstern in den Obergeschossen mit Metall oder Kunststoff sind nicht zulässig. Charakterisierende Gestaltungsmerkmale sind pastellfarbige Putzflächen, Ziegelmauerwerk, Natursteinfassaden, keramische Verkleidungen, Glas, geneigte, meist durchlaufende Dachflächen mit anthrazitfarbenen Dachziegeln und schmal ausgebildete Fenster- und Türprofile. Grundsätzlich gilt, dass die Gesamtfassade in ihrer

- (2) Die Gliederung der Erdgeschosszone (bei einigen Geschäftshäusern, in denen sich ein Laden im Obergeschoss befindet, auch das 1. Obergeschoss) muss aus der Fassade des Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf die darüber liegenden Geschosse nehmen. Verkleidungen der Erdgeschosszone müssen einem einheitlichen Gestaltungsprinzip folgen und zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses einen Abstand von mindestens 0,80 m einhalten.

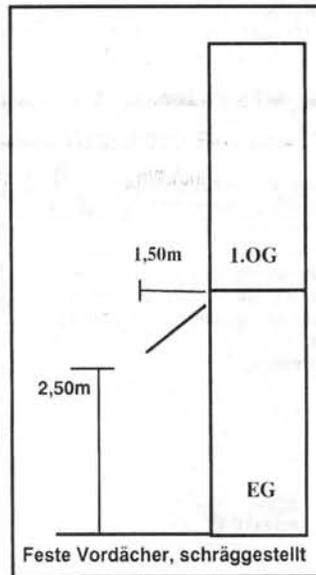
§ 5

Markisen und Vordächer

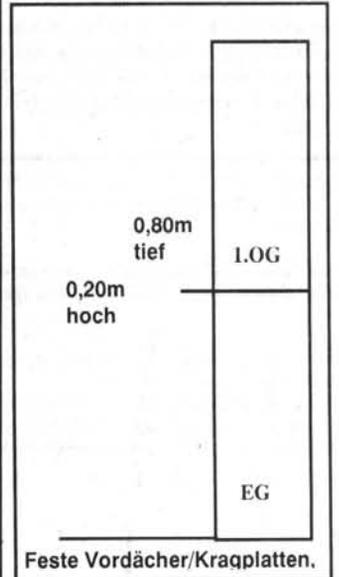
- (1) Markisen müssen sich in Farbe, Form und Anbringungsort der Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen benachbarte bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sind in Stoff und in einem gleichbleibenden Neigungswinkel auszuführen. Eine farbliche Abstimmung zwischen Fassadengestaltung und Markisen muss gewährleistet sein.
- (2) Markisenseitenteile sind bis zu einer lichten Höhe von 2,50 m zur Straßenebene nicht zulässig.
- (3) Markisen dürfen max. 2,50 m auskragen, sofern verkehrliche Gründe nicht entgegenstehen. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenebene eingehalten sein. Markisen sind grundsätzlich im Brüstungsbereich zwischen EG-Schaufenster und bis max. 0,30 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen; vorzugsweise sollten sie an der Oberkante des Erdgeschosses installiert werden.



- (4) Schräggestellte feste Vordächer können – wie Markisen – im Brüstungsbereich zwischen EG-Schaufenster und bis max. 0,30 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. OG bzw. an der Oberkante des Erdgeschosses angebracht werden. Die max. Auskragung ist auf 1,50 m begrenzt, sofern verkehrliche Gründe nicht entgegenstehen. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenebene eingehalten sein. Diese Vordächer sind nur als transparente, leicht wirkende Konstruktionen zulässig.



- (5) Waagrecht gefaste Vordächer, Kragplatten und Gesimsbänder einschließlich ihrer Verbindungen sind nur im Bereich der EG-Decke in einer Höhe von max. 0,20 m und einer Auskragung von max. 0,80 m zulässig.
- (6) Ausnahmen sind beim Einbau von festen Rollversicherungen (Verkastungen) zulässig.
- (7) Schräggestellte feste Vordächer und Markisen sind nicht gleichzeitig zulässig.
- (8) Werbung auf Markisen und geneigten Vordächern ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Anbringung der eigenen Geschäftsbezeichnung einschließlich eines Logos.



Dritter Abschnitt Anforderungen an Werbeanlagen

§ 6

Begriff Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbungen einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

§ 7

Genehmigungspflicht

Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Genehmigung für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten, auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Anlagen (§ 65, Abs. 1 Nr. 33 b, Nr. 36 Bauordnung NRW) durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 8

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsort in
 - das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbild einfügen. Warenautomaten müssen in die Hausfassade integriert werden.
- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäudefassaden zulässig.
- (3) Die Größe der Werbeanlage muss so im Verhältnis zur Gliederung des Gebäudes stehen, dass Überschneidungen mit Architekturteilen wie Gesimsen, Lisenen, Fenster- und Türöffnungen vermieden werden. Sie ist nur im Bereich der Erdgeschosszone bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses zulässig.
- (4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung, Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig wahrnehmbar sind. Dies gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Schilder gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 9

Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Je Gebäude bzw. Geschäftslokal sind je angefangene 10 m Straßenfront ein Werbeträger auf der Hauswand und ein Wandausleger zulässig.
- (2) Die Geschäftsbezeichnung kann in Einzelbuchstaben, in einem Schriftzug oder Einzelsymbolen auf dem waagerechten oder geneigten Vordach, der Markise, der Kragplatte, dem Gesimsband oder an der Fassade im Bereich des Erdgeschosses bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden; die Buchstaben bzw. Symbole können selbstständig leuchtend (z. B. Neonschrift) oder hinterleuchtet sein. Schriftzüge dürfen nur horizontal angebracht werden.
- (3) Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen oder flächige Hinterlegungen von Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (4) gestrichen
- (4) Wandausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 1,0 m vor die Baufucht ragen, eine Gesamtgröße von 1 m² (ohne Halterung) nicht überschreiten.
Sie sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen. Eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche muss eingehalten sein.
- (5) Das großflächige Bekleben, Überde-

- cken und Übermalen (> 20 %) von Fenstern (einschließlich Schaufenstern) und Glastüren ist nicht zulässig.
- (6) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht und Werbeanlagen ähnlicher Bauart oder Wirkung sind nicht zulässig (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Laserlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahelte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder -intensität wechselt usw.). Dies gilt auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen außerhalb der Weihnachtszeit.
 - (7) Schaukästen sind in die Fassaden- bzw. Schaufenstergestaltung zu integrieren.
 - (8) gestrichen
 - (9) Abweichend von den Vorschriften dieses Paragraphen kann ausnahmsweise an geeigneten Gebäuden, insbesondere Eckgebäuden, die große geschlossene Wandflächen über mehrere Obergeschosse aufweisen, an diesen zusätzliche künstlerisch gestaltete Werbung zugelassen werden.

Vierter Abschnitt

Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten § 10

Ausnahmen

Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Vor-

schriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten des Gebäudes scheitert oder die Architektur des Gebäudes und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und die Zielsetzung der Satzung gewahrt bleibt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig § 7 (Einführung der Genehmigungspflicht für genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten) dieser Satzung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung NRW. Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend den hierzu geltenden Bestimmungen der Bauordnung NRW geahndet.

Fünfter Abschnitt

Verhältnis zu sonstigen Satzungen/ Inkrafttreten

§ 12

Verhältnis zu sonstigen Satzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung bestehen für mehrere eng begrenzte Bereiche (Baublock bzw. Blockseite – siehe Eintragungen in der Karte – Anlage zu dieser Satzung) Gestaltungssatzungen mit detaillierten Regelungen insbesondere zur Dachausbildung und Fassadengestaltung. Diese Vorschriften gelten fort.

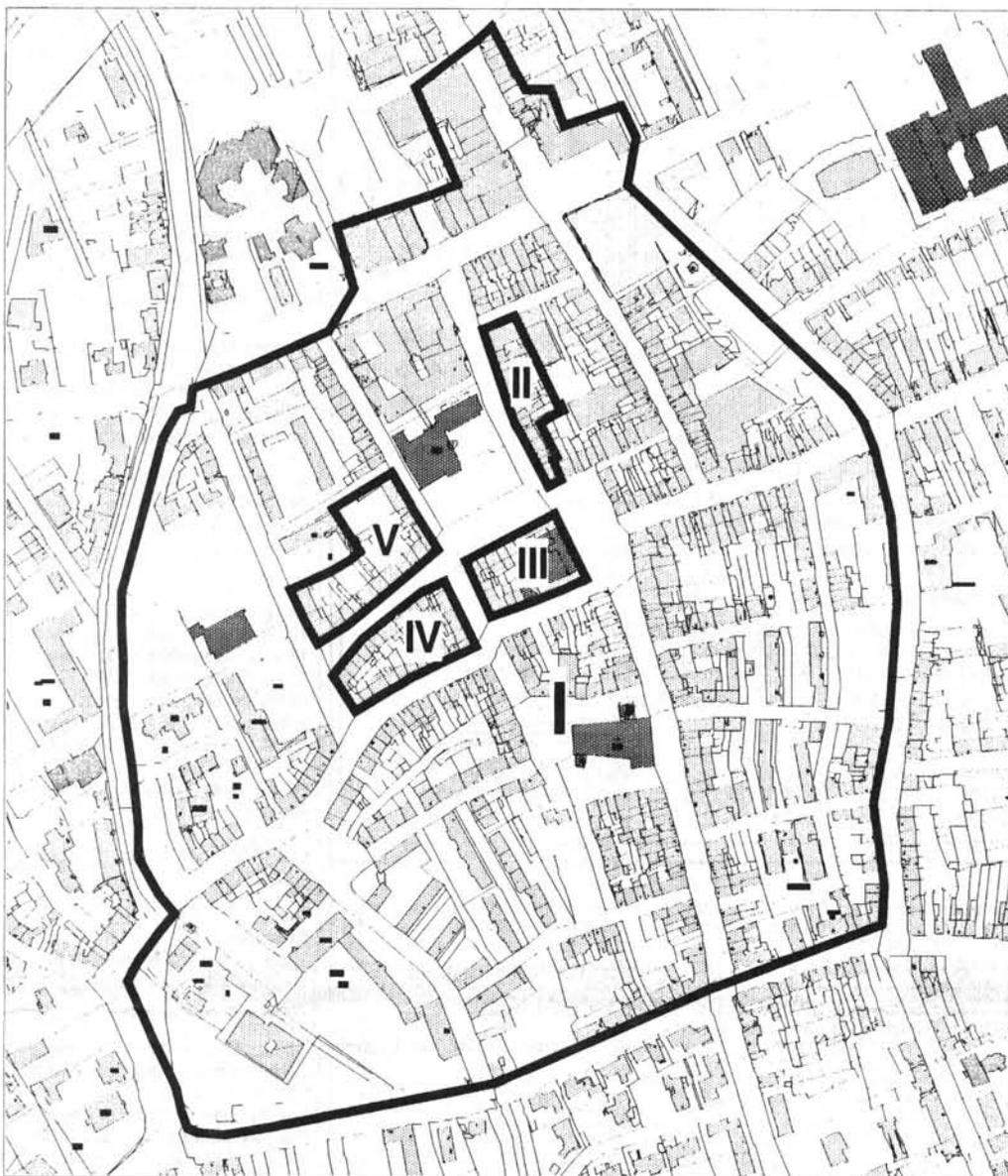
§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung

Kartendarstellung örtlicher Geltungsbereich (I) (mit Wiedergabe der Geltungsbereiche fortbestehender Ortsatzungen II bis V)



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 27. 12. 2005

Paul Larue
Bürgermeister